



DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONS- PRÄVENTION und TRANSPARENZ

(2022-2024)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

**genehmigt mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 153
vom 29.04.2022**

Chronologisches Verzeichnis der Beschlüsse

1. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2014-2016)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 23 vom 23.01.2014
2. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2015-2017)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 14 vom 29.01.2015
3. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2016-2018)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 17 vom 27.01.2016
4. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2017-2019)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 18 vom 27.01.2017
5. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2018-2020)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 21 vom 26.01.2018
6. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2019-2021)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 23 vom 30.01.2019
7. JAHR 2020 - BESTÄTIGUNG DES DREIJAHRSPANES ZUR KORRUPTIONS-
BEKÄMPFUNG (2019-2021)

Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 32 vom 31.01.2020

8. JAHR 2021 - BESTÄTIGUNG DES DREIJAHRSPLANES ZUR KORRUPTIONS-
BEKÄMPFUNG (2019-2021)

Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 124 vom 26.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Prämisse
2. Der externe und interne Kontext
 - 2.1. Der externe Kontext
 - 2.2. Der interne Kontext
3. Die Organisationsstruktur der Gemeinde Truden im Naturpark
 - 3.1. Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz
 - 3.2. Der Datenschutzbeauftragte (DPO)
 - 3.3. Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.)
4. Die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes
5. Die Referenten
6. Delegationsprinzip – Pflicht zur Zusammenarbeit - Mitverantwortung
7. Der methodologische Ansatz zur Planerstellung
 - 7.1. Zielsetzungen
 - 7.2. Methodenansatz
8. Der Ablauf der Planerstellung bzw. Aktualisierung
 - 8.1. Die berücksichtigten Aspekte
 - 8.2. Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter
 - 8.3. Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)
 - 8.3.1. Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus
 - 8.4. Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen
 - 8.5. Ausarbeitung und Genehmigung des Planes
 - 8.6. Personalschulung
9. Allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen
 - 9.1. Rotation
 - 9.2. Transparenz und Zugangsrecht
 - 9.3. Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower)
 - 9.4. Verhaltenskodex

9.5. Disziplinarverfahren

9.6 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen

9.7. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten

9.8. Kenntnisnahme

9.9. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

10. Einhaltung der Landesgesetzgebung, der staatlichen und europäischen Bestimmungen zur Auswahl des Vertragspartners

11. Legalitätsprotokoll/Integritätspakt

12. Anhörung und Dialog mit dem Territorium

13. Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

14. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

15. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

15.1. Fortschreibungsmodalitäten

15.2. Fälligkeit für die Aktualisierung

RISIKOKATALOG/ -VERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMABNAHMEN, ZEITPLAN UND VERANTWORTLICHKEITEN

GESETZESANHANG

1. Prämisse

Die Themen der Integrität des Verhaltens und der Transparenz der Öffentlichen Verwaltungen sind wesentliche Säulen für eine korrekte Verwaltung der öffentlichen Mittel und für die Ausübung einer angemessenen Kontrolle durch die Bürger. Mit Genehmigung des Gesetzes 6. November 2012, Nr. 190 - sog. Korruptionsvorbeugungsgesetz - ist der italienische Gesetzgeber den Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft nachgekommen und hat ein starkes Signal hinsichtlich des Willens des italienischen öffentlichen Systems gesetzt, den leider verbreiteten korruptiven Phänomenen mit Rationalität und Strenge entgegenzutreten durch die Vorschrift für staatliche und örtliche öffentliche Verwaltungen, eigene Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von widerrechtlichen oder unkorrekten Verhalten.

Der gegenständliche Plan für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz will ein Instrument für die Planung, die Umsetzung und die Prüfung der Maßnahmen sein, welche die Gemeinde, auch mittels Rationalisierung der eigenen Verwaltungstätigkeit, zum Schutze der Gesetzmäßigkeit, Integrität und Transparenz der Tätigkeit der eigenen Mitarbeiter und Verwalter setzen will. Zwecks Definition der geeigneten Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz wurde vor Niederschrift des Planes eine Analyse des internen und externen Umfelds der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz 2022-2024 bewegt sich in Kontinuität zu den vorhergehenden Plänen, die seit 2014 aufeinander folgten, und enthält:

1. eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
2. ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten; der Verwalter und der externen Mitarbeiter, beeinträchtigen.

Der gegenständliche Antikorruptions- und Transparenzplan wird allen Mitarbeitern mitgeteilt und unter dem Menüpunkt Transparente Verwaltung/andere Inhalte/Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Plänen seit 2014 veröffentlicht. Der gegenständliche Plan ist mit der strategischen und operativen Planung der Verwaltung verknüpft und hält sich an die Vorgaben der Ausrichtungsakte, welche vom Gemeinderat und Gemeindeausschuss erlassen wurden.

2. Der externe und interne Kontext

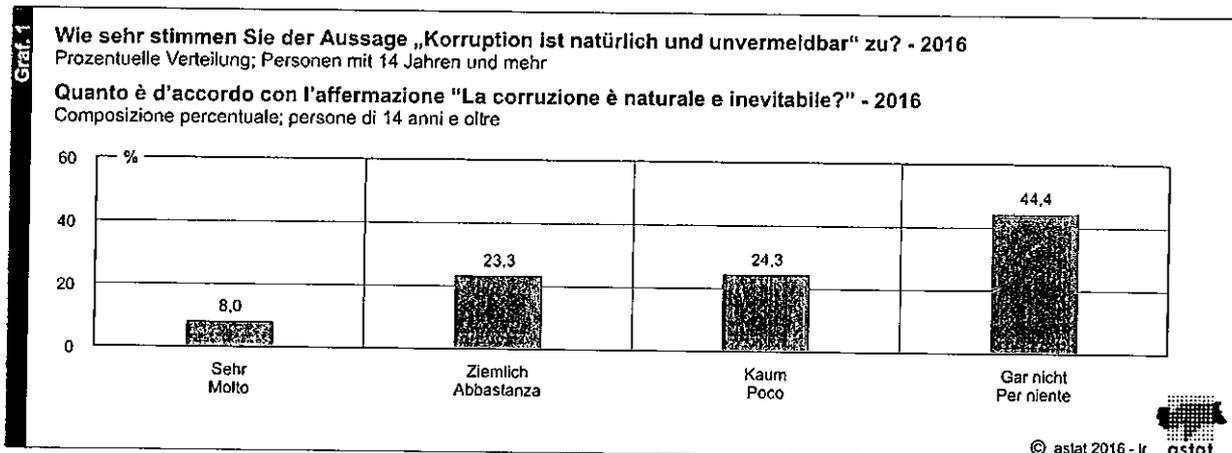
2.1. Der externe Kontext

Die Analyse des externen Kontextes hat das Ziel aufzuzeigen, wie das Umfeld, in dem sich die Körperschaft bewegt, beispielsweise hinsichtlich der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums, das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern kann. Wenn man nämlich die Dynamiken des eigenen Territoriums und die wichtigsten Einflüsse und Gefahren, denen eine Körperschaft ausgesetzt ist, kennt, ist es möglich mit größerer Effektivität und Genauigkeit die Strategien zur Risikobekämpfung einzusetzen.

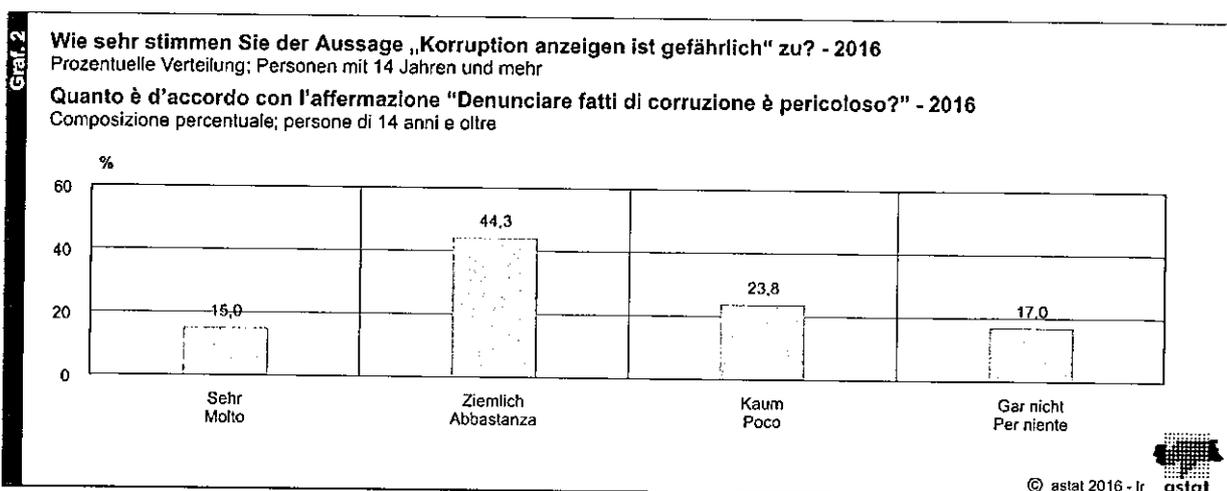
Zu diesem Zweck kann die Betrachtung der im Jahr 2016 von ASTAT anlässlich des Welttages zur Korruptionsbekämpfung veröffentlichten Daten in Bezug auf die Meinung der

Südtiroler Bevölkerung zum Thema Korruption und zu Verhalten, welche als Indikator für die Beachtung der Gesetze im Territorium, herangezogen werden.

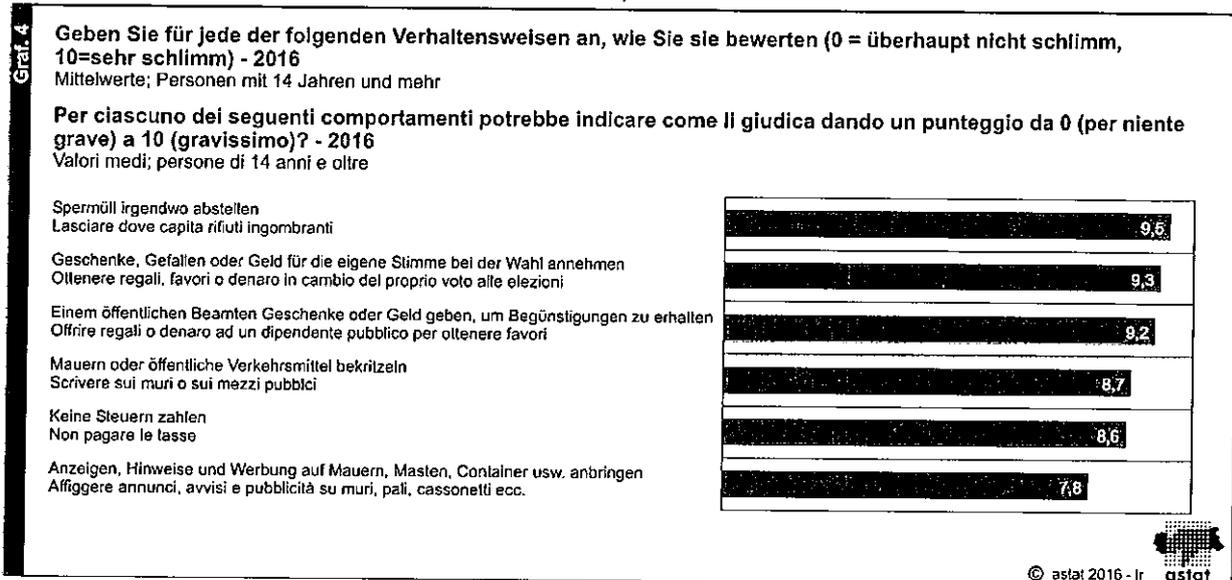
44,4% der Südtiroler Bevölkerung sind absolut nicht mit der Aussage einverstanden, dass Korruption etwas Selbstverständliches und ein Merkmal der Gesellschaft und Wirtschaft sei. Fast ein Viertel (24,3%) sind ebenfalls nicht wirklich damit einverstanden. Etwa ein Drittel (31,3%) ist hingegen ziemlich oder sehr davon überzeugt, dass es nicht möglich sei, Korruption zu vermeiden und zu bekämpfen.



60% der Südtiroler finden es sehr oder ziemlich gefährlich, Korruption anzuzeigen. Wie sehr eine Gesellschaft „resistent“ gegen Korruption ist, lässt sich auch anhand der Zahlen zur Bereitschaft der Anzeige von Korruption messen. Genauer gesagt ist die Gefahr bei einer Entscheidung für eine Anzeige ein Indikator für die „wahrgenommene Freiheit“, innerhalb welcher die Bürger ihre Rechte geltend machen können. In Südtirol stimmen 15,0% der Bevölkerung der Aussage, dass es gefährlich sei, Korruption anzuzeigen, sehr zu. Weitere 44,3% der Südtirolerinnen und Südtiroler sind der Meinung, dass eine Anzeige von Korruption gewisse Risiken mit sich bringe. Umgekehrt denken 17,0%, dass eine solche Anzeige überhaupt nicht gefährlich sei.



Erpressung und Korruption werden als die schlimmsten Verhalten gewertet.

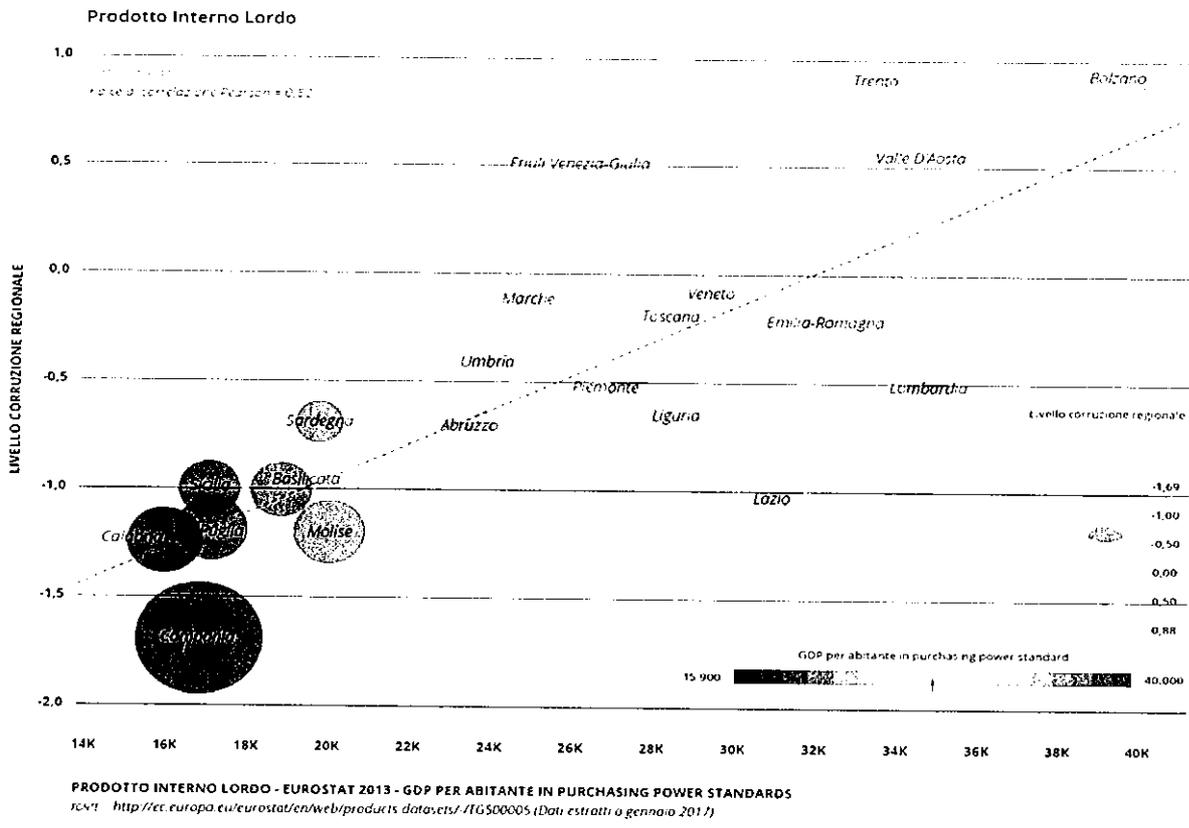


Die Ungesetzlichkeit hängt auch damit zusammen, wie schlimm einige Verhaltensweisen, die mehr oder weniger direkt mit dem Phänomen zusammenhängen, von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Den Spermüll einfach irgendwo abstellen wird von der Südtiroler Bevölkerung nicht akzeptiert. Diese Verhaltensweise erreicht eine durchschnittliche Bewertung von 9,5 auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 für sehr schlimm steht. Als fast genauso schlimm werden Korruption und Amtsmissbrauch angesehen. Keine Steuern zu bezahlen wird zwar etwas weniger stark verurteilt, erreicht aber immerhin eine durchschnittliche Bewertung von 8,6.

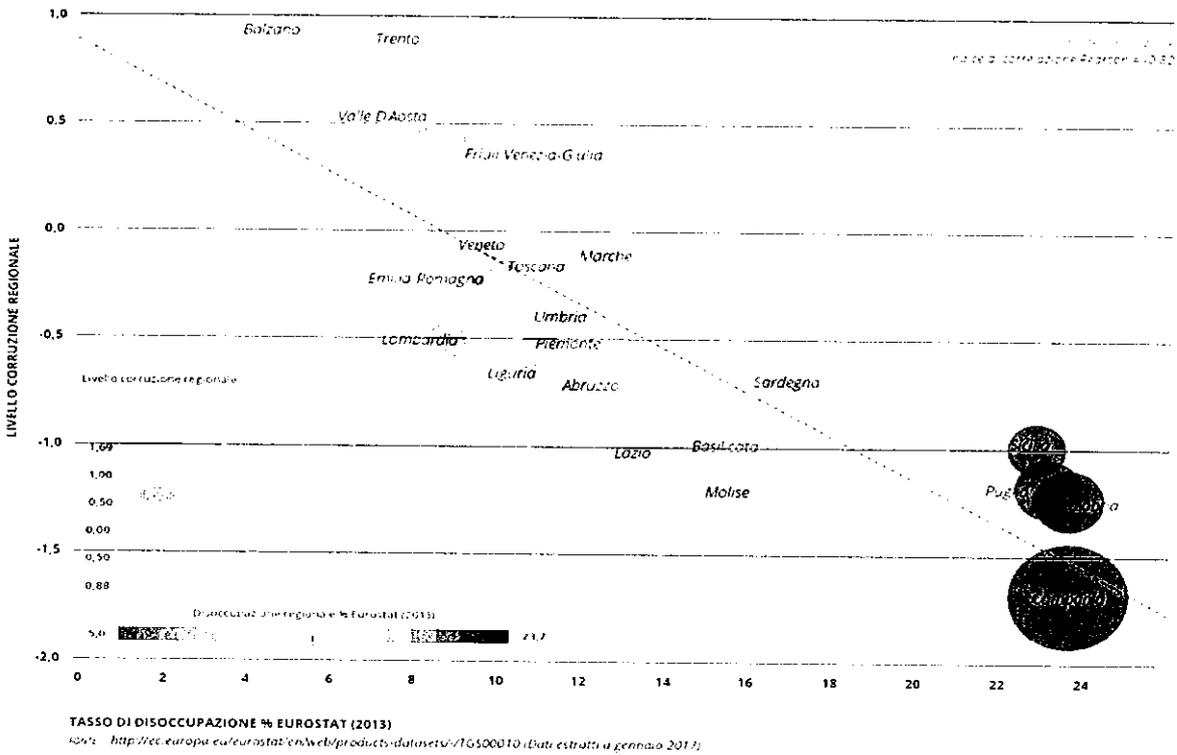
Das in Trentino-Südtirol anhand der Standards EQI (European Quality of Government Index) 2013 gemessene Korruptionsniveau ist das niederste in ganz Italien. In der europäischen Rangordnung steht das Land Südtirol an der Spitze der italienischen Regionen, und zwar genau an 40. Stelle von 209 Regionen der EU, was doch beruhigend wirkt.

Interessant ist es, die Beziehung zwischen gemessener Korruption (nach CPI und EQI) und Indikatoren, die den sozio-ökonomischen Kontext erfassen, wie

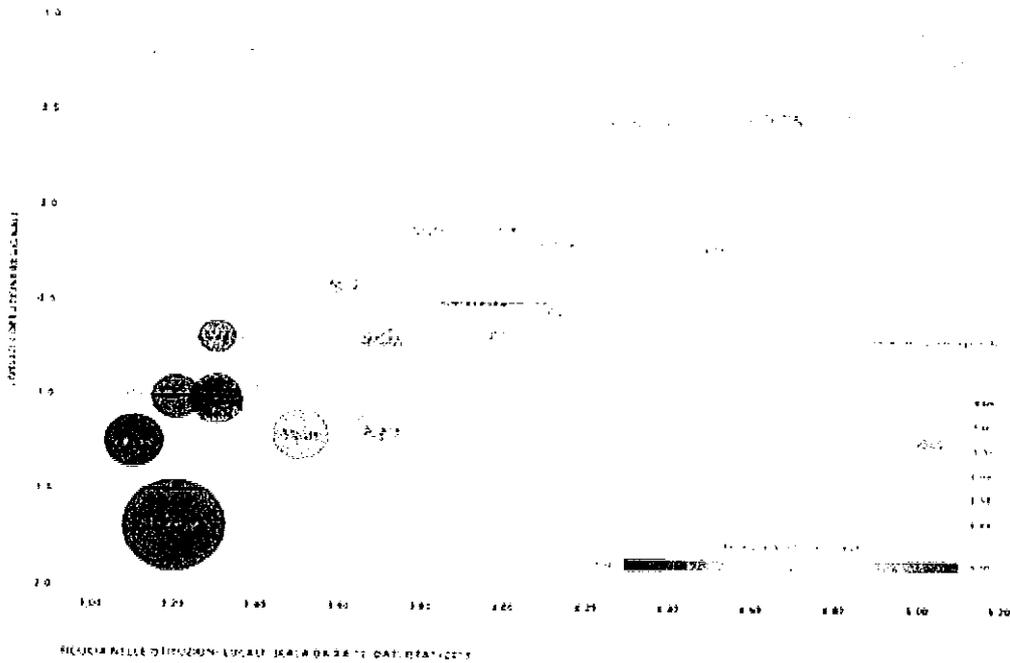
Das BIP



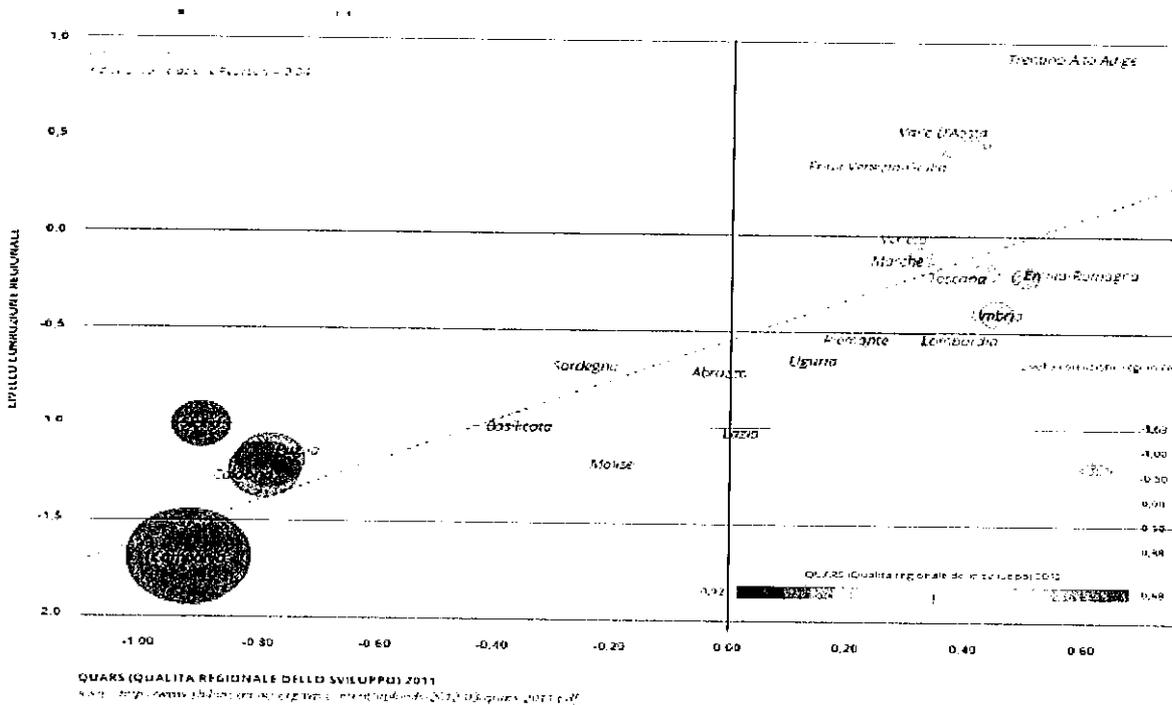
Die Arbeitslosigkeit



Das Vertrauen in die örtlichen Körperschaften



Die Wirtschaftliche Entwicklung



Alle Daten deuten auf eine positive und beispielhafte Entwicklung hin und bestätigt das ethisch korrekte Verhalten im Territorium.

Immer im Zusammenhang mit der Messung der wahrgenommenen Korruption hat ISTAT zum ersten Mal mit der Erhebung betreffend die Sicherheit 2015-2016 festgestellt, dass in Italien

1,7 Millionen von Familien mindestens einmal in ihrem Leben mit Korruptionsfällen in Kontakt getreten sind.

Neu war dabei der Ansatz des Statistikinstitutes das Problem aus der Sichtweise der Familien zu betrachten und zu registrieren, wer mit mehr oder weniger deutlichen Anfragen nach Geld, Geschenken, Gefallen oder andere Leistungen konfrontiert wurde.

Der nationale Durchschnitt ist eher Besorgnis erregend, während dem die Daten der Provinz Bozen gut sind, und zwar unter den Besten Italiens. Im Latium wurden am meisten positive Antworten gegeben und 18 Familien auf 100 sind Opfer von Korruption, während dem in der Provinz Bozen nur 3,1 Familien auf 100 mit Korruption in Kontakt getreten sind.

Tav.1a - Famiglie che hanno avuto richieste di denaro, favori o altro o che hanno dato denaro, regali o altro in cambio di favori o servizi, nel corso della vita e negli ultimi tre anni, per tipo di settore e per regione, ripartizione geografica, tipologia di comune di residenza. Anno 2016 (Per 100 famiglie).

| | Almeno un caso di corruzione nel corso della vita | Almeno un caso di corruzione negli ultimi tre anni | Nel corso della vita | | | | | |
|---------------|---|--|---|-------------|------------|------------|-----------------|------------|
| | | | Sanità (comprende la richiesta di effettuare visita privata) | Assistenza | Istruzione | Lavoro | Uffici pubblici | |
| Bolzano | 3.1 | 0.7 | 0.9 | 4.4 | 0.4(*) | 0.1(*) | 0.8 | 1.4 |
| Trento | 2.0 | 0.4(*) | 0.2(*) | 1.6 | 0.5(*) | 0.2(*) | 0.7 | 0.3(*) |
| Totale | 7.9 | 2.7 | 2.4 | 11.0 | 2.7 | 0.6 | 3.2 | 2.1 |

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auf nationaler Ebene hat die Korruption in erster Linie mit dem Arbeitsbereich zu tun (3,2% der Familien), die vor allem bei der Arbeitssuche, bei der Teilnahme an Wettbewerben oder bei Aufnahme einer Tätigkeit damit konfrontiert werden (2,7%).

Bei der Analyse des externen Kontextes wird diese Verwaltung auch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge berücksichtigen.

Einerseits hat Covid 19 die Bevölkerung verarmt, andererseits hat er die Aktivitäten der in den Gebieten tätigen Unternehmen blockiert oder reduziert, mit dem Risiko, dass kriminelle Organisationen das soziale und wirtschaftliche Gefüge infiltrieren. Dies gilt insbesondere für den Überschusskredit.

2.2. Der interne Kontext

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

Weiter wird darauf hingewiesen auf:

- **Verantwortungssystem:** Rollen, Verantwortungen und Vollmachten sind vorab genau definiert und formalisiert wie auch die Entscheidungsprozesse. Die Zeiträume des Lockdowns im Jahre 2021 und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bürger haben sich stark auf die Organisation der Gemeinde ausgewirkt; Telearbeit wurde vorgeschrieben, Sitzungen per Fernverbindung durchgeführt, Schulungen in Präsenz wurden ausgesetzt, eine teilweise Schließung der Ämter für den Parteienverkehr, eine Beschleunigung des papierlosen Büros.

ausgenommen sind. Für diese Dienste ist das Rechtssubjekt, welches mit der Führung der Dienste beauftragt ist, für die Integrität der Beschäftigten verantwortlich:

- Führung des Kindergartens Kaltenbrunn - Gemeinde Montan
- Führung der Kanalisierungs-, Trink- und Löschwasserleitung in San Lugano, Radein, Kaltenbrunn und Kalditsch - Gemeinde Aldein.

Ausgelagert wurden auch folgende Dienste, weshalb das Rechtssubjekt, das mit der Führung beauftragt wurde, für die Integrität der Beschäftigten verantwortlich ist:

- Kleinkindertagesstätte - Sozialgenossenschaft Tagesmütter - Gen.
- Sozialdienste - Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland
- Müllentsorgungsdienst - Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland
- Abwasserentsorgungsdienst - Eco-Center AG
- Plakatierungs- und Werbedienst - Firma ABACO AG aus Padua
- Naturparkhaus - vorwiegend die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- Lohnbuchhaltung - Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft
- Wartung der EDV-Anlage - Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft
- Führung des SUAP-Schalters - Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft
- Zwangseintreibungen - Südtiroler Einzugsdienste AG
- Breitband - Wartung und der Betrieb des Glasfasernetzes - Infranet AG aus Bozen
- usw.

Der Gemeindepolizeidienst wird in gemeinsamer Führung mit einer Nachbargemeinde geleistet, für die Organisation verantwortlich zeichnet die Gemeinde Truden im Naturpark.

Aufgrund einer Vereinbarung wird ein Arbeiter der Gemeinde Montan für einen Tag in der Woche zur Verfügung gestellt (Kontrolle und Wartung der Trinkwasseranlagen und bei Notwendigkeit auch Aufgaben im Bereich des Bauhofes).

Die Leitung der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten wurde gemäß einer Vereinbarung einen Mitarbeiter der Gemeinde Montan übertragen.

Außerdem übt die Gemeinde im Sinne des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16 die Verwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter der Fraktion Truden aus. Für die Ausübung dieser Funktion gelten auch die Regeln dieses Planes. Die in diesem Korruptionsplan vorgesehenen Maßnahmen gelten auch für diese Verwaltung, sofern anwendbar.

3.1. Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Der Gemeindesekretär Herr Dr. Stefan Pircher ist im Sinne von Art. 1, Absatz 7, zweiter Unterabsatz von Gesetz 190/2012, der Antikorruptionsbeauftragte sowie im Sinne des R.G. Nr. 10/2014 auch der Transparenzverantwortliche der Gemeinde Truden im Naturpark.

Die Entscheidung einen einzigen Verantwortlichen zu ernennen wird vom GvD Nr. 97/2016 empfohlen und ist aufgrund der Dimension der Körperschaft angeraten.

3.2. Der Datenschutzbeauftragte (DPO)

RA Dr. PAOLO RECLA wurde als Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Truden im Naturpark und der Verwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter der Fraktion Truden ernannt.

Sofern Anträge um Zugang zu persönlichen Daten eingehen oder Anträge auf erneute Überprüfung über den Bürgerzugang, wird die Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte auf seine Beratung zurückgreifen. Wie bekannt werden die Anträge auf erneute Prüfung des Bürgerzuges vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten mit Anfrage um Gutachten beim Garanten für den Datenschutz im Sinne von Art. 5, Abs. 7, des GvD Nr. 33/2013 entschieden.

Ebenso kann der DPO in die Bewertung der korrekten Behandlung von persönlichen Daten auf der Internetseite der Gemeinde im Menüpunkt transparente Verwaltung miteinbezogen werden.

Insbesondere ist dabei die Bedeutung der Prinzipien der Angemessenheit, der Zugehörigkeit und Beschränkung auf das Notwendige zur Zweckerreichung im Sinne von Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679, sog. Minimisierung von Daten (Abs. 1, Buchst. c)) zu beachten.

3.3. Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.)

Im Sinne des Beschlusses der ANAC Nr. 831 vom 03/08/2016 wurde mit Gemeindeausschussbeschluss Nr. 349 vom 30.12.2013 der Gemeindesekretär Dr. Stefan Pircher, als RASA (zuständige Person für die Eingabe und jährliche Ajournierung der Daten der Vergabestelle bei ANAC) für die Gemeinde Truden im Naturpark ernannt.

4. Die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat die Gemeinde die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes – Bereich Ausbildung - und die Betreuung, die dieser bietet, in Anspruch genommen. Im Verlauf des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse, Risikomanagement und Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten des Gebiets möglich.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im kürzlich erlassenen gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

5. Die Referenten

Da in der Gemeinde aufgrund des Autonomiestatutes, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino Südtirol und der Satzung der Gemeinde die Gemeindeverwalter auch Aufgaben verwaltungstechnischer Natur wahrnehmen, ist deren Beteiligung an Prozess nicht nur eine Pflicht, sondern auch strategisch, sowohl in Hinsicht der politisch verwaltungsmäßigen Richtlinien als auch der gemeinsamen Anstrengungen zur Einhaltung der Prinzipien einer gesunden und integren Verwaltung der öffentlichen Sache.

6. Delegationsprinzip – Pflicht zur Zusammenarbeit – Mitverantwortung

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge - die größtmögliche Einbeziehung aller Beamten unabhängig der jeweiligen Funktionsebene vor, die Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, eventuell auch als Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.

Ausgehend von diesem Ansatz sind die Beamten zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns der einzelnen Beteiligten innerhalb der Organisation verpflichtet.

7. Der methodologische Ansatz zur Planerstellung

7.1. Zielsetzungen

Ziel dieses Korruptionspräventionsplans ist es, innerhalb der Verwaltung den Ausbau eines organischen Systems von Instrumenten zur Korruptionsvorbeugung zu erreichen.

Die Vorbeugung zielt nicht nur auf die vom Strafbgesetzbuch vorgesehenen Straftatbestände ab, sondern behält auch jene Situationen nicht krimineller Natur im Auge, welche dennoch eine schlechte Funktion der Verwaltung ausdrücken und sich durch die Ausübung von Aufgaben zwecks Wahrnehmung privater Interessen anstatt öffentlicher Interessen kennzeichnen. Unter privatem Interesse versteht man sowohl das Interesse der Einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten als auch einer dritten Partei.

Dabei sei bemerkt, dass der korruptive Vorgang auch dann vorliegt, wenn die Tat nur versucht und nicht begangen wurde.

Wie im nationale Antikorruptionsplan 2013 und in seiner Aktualisierung 2015 und in der Ausfertigung 2016 sind die vordergründigen Zeile, welche mit geeignete Maßnahmen zu verfolgen sind, folgende:

- Einschränkung der Gelegenheiten, die zu Fällen von Korruption führen können;
- Erhöhung der Fähigkeit Fälle aufzudecken;
- Schaffung eines für Korruption ungeeigneten Klimas.

7.2. Methodenansatz

Die bei der Planerstellung angewendete Methodik fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, ausländische öffentliche Verwaltungen) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

- Der Ansatz der standardisierten Systeme, der seinerseits auf folgenden Grundsätzen fußt: auf dem Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation, der vorsieht, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Prozesses nachvollziehbar sind, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung und Durchführung immer zugewiesen werden kann; und dem Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation, der vorsieht, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen Verfahren, Checklisten, Kriterien und andere Instrumente, welche Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten, formalisiert werden.
- Der Ansatz nach GvD Nr. 231/2001 - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - nicht verantwortlich ist, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ❖ wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
- ❖ wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
- ❖ wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Diese Ansätze stehen, auch wenn angepasst, in Einklang mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und dessen zeitlich folgenden Aktualisierungen (2013, 2014, 2015, 2016, 2017).

8. Der Ablauf der Planerstellung bzw. Aktualisierung

8.1. Die berücksichtigten Aspekte

Bei der Planerstellung, die vom Südtiroler Gemeindenverband begleitet wurde, sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees vom März 2013 ausdrücklich genannte Aspekte berücksichtigt worden die im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vom 11.09.2013 und darauffolgende Aktualisierungen, insbesondere die Letzte vom 3. August 2016, bestätigt wurden.

- a) Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der auf die Gemeinde Trudeln im Naturpark zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen.
- b) Die Miteinbeziehung der Gemeindeverwalter auch in der Phase der Erstellung, indem der Gemeinderat über die Richtlinien, die bei der Erstellung bzw. Ajournierung des Planes eingehalten werden, informiert wird. Die Rolle des Gemeindeausschusses ist mehr operativer Natur, da sich dieser nun auch bezüglich der Erstellung des Dreijahresplans äußern kann und nicht nur bei der Genehmigung desselben.
- c) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind. Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der den von der Verwaltung eingeschlagenen Weg aufwertet und alle positiven Erfahrungen, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind, systematisch aufgreift.
- d) Die Verpflichtung in Zukunft die von den verschiedenen Interessensträgern abgegebenen Bemerkungen und Vorschläge für Verbesserungen an den Inhalten der ergriffenen Maßnahmen, welche in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gesetzt wurden, entgegenzunehmen und zu unterstützen. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Gemeindedienste eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beteiligten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird.
- e) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:
 - Aktivierung des Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;

- Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des GvD. Nr. 33/2013 und gemäß den von der Region zu erlassenden Transparenzbestimmungen.
- f) Die Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung und der Verwalter, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns.
- g) Die Fortsetzung der mit den vorherigen Korruptionsbekämpfungsplänen 2014-2016, 2015-2017, 2016-2018, 2017-2019, 2018-2020 und 2019-2021 begonnenen Maßnahmen
- h) Die Prüfung und Bewertung der externen und internen Kontexte zur besseren Abwägung der zu treffenden Maßnahmen.

Seit dem ersten Korruptionsbekämpfungsplan wurde im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen, vom gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplan 2015 bestätigt, es zudem als angemessen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *„eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.“*

8.2. Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Gemeinde zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung und Beteiligung der Dienststellenleiter gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerben bzw. Aufstieg in der Karriere), sondern auf der Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Gemeinde erstellt wird.

Da die Gemeindeverwalter kraft lokaler Bestimmungen auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, ist ihre Beteiligung an diesem Prozess sowohl für die politisch-administrative Ausrichtung als auch für die Unterstützung des Grundsatzes einer verantwortungsbewussten und integren öffentlichen Verwaltung notwendig und von strategischer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden die Verwalter in den gesamten Planungsprozesses einbezogen und zudem ständig sensibilisiert.

Diese Miteinbeziehung wird auf Grund der Angaben des gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplanes 2015 und 2016 verstärkt, welche vorgesehen haben, dass das Leitungsorgan sowohl in der Entwicklungsphase als auch in spezifische Schulungen miteinbezogen wird.

8.3. Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)

8.3.1. Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus

Jene Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Gemeindesekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft.

Der Ansatz sieht vor, dass das Risiko anhand von zwei Aspekten analysiert wird:

1) Eintrittswahrscheinlichkeit (IP), d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt. Um dies abzuschätzen werden berücksichtigt:

- Ermessensgrad/technische Vorgaben/ Bindungen
- externe Relevanz/ wirtschaftliche Werte
- Komplexität/Linearität/Transparenz des Verfahrens
- Vorhandensein interner oder externer Kontrollen
- kritische Vorfälle der Vergangenheit in der Gemeinde

Der Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit ist nach folgender Logik aufgebaut:

Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,05 (5%) Wert 1, leichte Wahrscheinlichkeit;
 Wahrscheinlichkeit zwischen 0,051 (5%) und 0,15 (15%) Wert 2, mittlere Wahrscheinlichkeit;
 Wahrscheinlichkeit zwischen 0,151 (15%) und 1(100%) Wert 3, hohe Wahrscheinlichkeit

2) Auswirkungen (IG), d.h. die Abwägung des mit Eintritt des Risikos möglichen Schadensausmaßes. Dabei wird berücksichtigt:

- materieller Schaden
- organisatorischer Schaden
- Imageschaden

Der Index für den Grad der Auswirkungen wurde wie folgt erstellt:

•Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,33 (33%) Wert 1, leichte Auswirkung;
 • Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,33 (33%) und 0,66 (66%) Wert 2, mittlere Auswirkung

•Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,66 (66%) und 1 (100%) Wert 3, hohe Auswirkung

Der Risikoindex (IR) ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen.

$$IP \times IG = IR$$

Der Risikoindex, der sich für jeden als sensibel bezeichneten Prozess ergibt, kann dann in eine der folgenden Bandbreiten eingeordnet werden:

1-2 = niedrige Gefahr

| | |
|-----|-------------------|
| 3-4 | = mittlere Gefahr |
| 6-9 | = hohe Gefahr |

Das Ausmaß des Risikogrades gibt Aufschluss über den erforderlichen Aufmerksamkeitsgrad zwecks Risikominderung und rationeller Verteilung des Anstrengungen zur Umsetzung im Dreijahresplan mit Schwerpunkt auf jenen Maßnahmen, die darauf abzielen, das potentiell höher eingestufte Risiko zu reduzieren.

In den Prozessen in denen bereits im Laufe des Jahres 2016 einige innovative Maßnahme der Eindämmung und Verhinderung von Risiko umgesetzt wurden, wurde das Risiko selbst neu bewertet, vor allem der Faktor der Wahrscheinlichkeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung.

8.4. Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindexes als kritisch eingestuft wurden, ist ein Aktionsplan erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit hohem oder mittlerem, in einigen besonderen Fällen aber auch niedrigem Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Der Risikokatalog und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung wurden dann durch Nutzung einiger Vorschläge aus dem nationalen Antikorruptionsplan 2015 und 2016 bereichert.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene Zeitplan und die Verantwortlichkeit für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden Indikatoren vorgesehen, welche auf die in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens und die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch das Monitoring und die Bewertung der Umsetzung des Planes ist es im Laufe der Zeit möglich, Form und Wirksamkeit zu verbessern.

8.5. Ausarbeitung und Genehmigung des Planes

Die Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention wurde durchgeführt ausgehend von den ersten AKP, welche seit 2014 genehmigt wurden, unter Anwendung aller operativen Maßnahmen die darin vorgesehen waren und unter Neubewertung der Praxistauglichkeit für die in den nachfolgenden Jahren 2019, 2020 und 2021 umzusetzenden Maßnahmen. Es wurden außerdem die von den Dienstleitern neu vorgeschlagenen Maßnahmen und von den Führungskräften bewerteten Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 berücksichtigt, zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes 190/2012 und konkrete Vorschläge vom gesamtstaatlichen Plan mit besonderer Berücksichtigung des Bereiches der öffentlichen Aufträge. Dem Plan liegt die systematische Erfassung aller von den Dienststellenleitern vorgeschlagenen und von den Führungskräften validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen Machbarkeit der vorgesehenen

Maßnahmen gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden.

8.6. Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, für das gesamte Personal Informationsveranstaltungen/Schulungen zu den Planinhalten vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

Wie vom nationalen AKP 2015 ausdrücklich vorgesehen, werden außerdem Fortbildungskurse für die Gemeindeverwalter organisiert.

9. Allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Gemeindeverwaltung im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

9.1. Rotation

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anmerkungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2016 und der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele hinsichtlich der Rotation des Personals in den Bereichen mit hohem Risiko stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass es praktisch aufgrund der personellen Ausstattung und der hohen Spezialisierung für die Ausübung der kritischen Aufgaben nicht möglich ist, diese umzusetzen. Daher prüft die Verwaltung die Verbesserung der Abläufe wie folgt zu erreichen:

1. spezifischen Schulungen;
2. verstärkte Kontrollen wie in den Maßnahmen dargelegt;
3. Schaffung von Kompetenzzentren im Rahmen von übergemeindlich durchgeführten Diensten.

9.2. Transparenz und Zugangsrecht

Die operative Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Transparenz gemäß Art 7 des R.G. vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 abgeändert durch das R.G. vom 29. Oktober 2014, Nr. 10, und Nr. 16/2016 erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen auf Landesebene im Bereich gemäß Art. 59 des R.G. Nr. 7 vom 22. Dezember 2004. Die Umsetzung der regionalen Bestimmung im Bereich der Transparenz ist innerhalb 19. Mai 2015 erfolgt. Der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung, als Verantwortlicher für Integrität und Transparenz, muss für die ständige Anwendung der Bestimmungen garantieren. Die Eingabe der Inhalte auf dem Abschnitt „Transparente Verwaltung“ wird aufgrund der Größe der Gemeinde von den zuständigen Mitarbeitern unter Supervision des Transparenzverantwortlichen vorgenommen.

Das Zugangsrecht wird unter Berücksichtigung der organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem derzeitigen sanitären Notstand und der zeitweiligen Aussetzung laut GD Nr. 18/2020 gewährt. Es werden auf jeden Fall notwendige und unaufschiebbare Anträge behandelt. Auf der Website Transparente Verwaltung wird in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt das Verfahren für den Zugang beschrieben, die Kontaktperson für den Zugang, die die Vertretungsbefugnis ausübt, und es wird ein Register veröffentlicht und aktualisiert, das die in den letzten 5 Jahren erfolgten Zugänge berücksichtigt.

9.3. Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower)

Die Umsetzung der Bestimmungen zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Beschäftigten, die darüber Kenntnis erlangt haben (gemäß Art. 1, Absatz 51 des Gesetzes Nr. 190/2012), einschließlich der erforderlichen Schutzmechanismen und unbeschadet der Garantie des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten.

- Schutz der Anonymität;
- Verbot der Diskriminierung des Whistleblowers;
- Ausschluss der Meldung vom Aktenzugangsrecht gemäß G. 241/1990 bzw. LG Nr. 17/1993.

Um zu garantieren, dass die in der Bestimmung vorgesehenen internen Abläufe zur Meldung, die vom Verhaltenskodex der Gemeinde vorgesehen sind eingehalten werden, hat die Gemeinde eine eigene E-Mail-Adresse angelegt anticorruzione@truden.eu ausschließlich für die genannten Meldungen geschaffen. Die E-Mail Adresse mit der Bezeichnung „Anticorruzione“ wird einen einzigen Empfänger, nämlich der Gemeindesekretär/AKV haben und ist nicht über andere Kanäle zugänglich. Der AKV wird dann im Falle einer Meldung die notwendigen internen Überprüfungen durchführen, welchen dann eventuell mit Unterstützung des Personalamtes ein Disziplinarverfahren folgen kann. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens kann die Identität des Meldenden nur im Falle eines ausdrücklichen Einverständnis des Meldenden dem Disziplinarorgan bzw. dem Beschuldigten bekanntgegeben werden.

Die Verwaltung berücksichtigt auch die anonymen Anzeigen, falls die besonderen Umstände diese für begründet erscheinen lassen.

Auf jeden Fall wird das Personal darüber informiert, dass es die Möglichkeit hat, direkt Meldungen an die ANAC, und zwar an die eigens im Sinne des Art. 1, Abs. 51 G. Nr. 190/2012 und Art. 19, Abs. 5 des G. Nr. 114/2014 eingerichteten E-Mail Adresse

whistleblowing@anticorruzione.it

zu übermitteln.

Der Schutz in voller Anwendung des Gesetzes Nr. 179 vom 30.11.2017 betreffend den Schutz jener, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, über die sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind, mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der meldenden Mitarbeiter von Firmen und Lieferanten wird überdies durch einen geeigneten Hinweis bei Auftragsschreiben sowie durch die Einführung eines Protokolls zum Schutz des Meldenden (Anhang A), welches zusammen mit diesem Plan genehmigt wird.

einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

9.9. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

Es ergeht die Forderung an die kontrollierten Betriebe mit Beteiligung der Gemeinde oder unter deren Kontrolle, das im GvD Nr. 231/2001 vorgeschriebene Organisationsmodell soweit vereinbar mit den Vorgaben dieses Plans zu erweitern.

In Bezug auf die Schulung, die für die Einhaltung und die Entwicklung des Plans im Laufe der Zeit unabdingbar ist, wird festgehalten, dass das Gesetz Nr. 190/2012, in Übereinstimmung mit der UN-Konvention gegen Korruption, die von der UNO Generalversammlung am 31.10.2003 angenommen wurde, die Bedeutung der Personalschulung in stark korruptionsgefährdeten Bereichen besonders hervorhebt. Aus diesem Grund wird bei der Ausarbeitung des Aus- und Fortbildungsplans den Themen der Transparenz und Integrität besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei durch Informationen über die geltenden Gesetze und die Instrumente des Plans sowie durch die Vermittlung von Werten ein bewusstes ethisches Verhalten gefördert werden soll.

10. Einhaltung der Landesgesetzgebung, der staatlichen und europäischen Bestimmungen zur Auswahl des Vertragspartners

Es liegen keine kritischen Ereignisse vor, sodass sich die Verwaltung auf die Einhaltung der Detailregelungen und die Richtlinien von ANAC konzentriert, auch durch Nutzung der Landesagentur für Vergaben und der Instrumente für elektronische Auftragsvergabe auf Landesebene und auf Staatsebene. Daher wurde bereits mit dem Antikorruptionsplan 2017-2019 begonnen, die Risikomappe von den Vielzahl an Folgemaßnahmen wie im stattlichen Antikorruptionsplan von 2015 empfohlen, zu entschlacken, da unrealistisch und für die Operativität der Gemeinden mehr Behinderung als Beitrag zur Reinigung des öffentlichen Handelns.

11. Legalitätsprotokoll/Integritätspakt

Es wird der Legalitätspakt des Landes angewandt, damit alle Subjekte (private und öffentliche) mittels eines Konsensverfahrens bereits seit Beginn des Vergabeverfahrens sich loyal mit eventuellen kriminellen Infiltrationen auseinandersetzen können.

12. Anhörung und Dialog mit dem Territorium

Wie vom nationalen Antikorruptionsplanes 2019 empfohlen und in Beachtung der Protokolle im Zusammenhang mit dem sanitären Notstand sind die stakeholders (Interessenträger) eingeladen, ihre Bemerkungen einzubringen.

Über die Anmerkungen und Vorschläge wird im Zuge der endgültigen Genehmigung des Plans befunden.

13. Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

Es wird nicht für sinnvoll erachtet, darauf zurückzugreifen.

14. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

In der Folge werden, unterteilt nach Diensten, die Arbeitsblätter mit den Präventionsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, die für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex gelten sowie auch für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien.

Für jede Maßnahme - auch für bereits vorhandene Maßnahmen - wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als "Risikoträger" bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Randerklärung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

15. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

15.1. Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den zu genehmigenden gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument - genauso wie das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität - den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten sind folglich dieselben, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

15.2. Fälligkeit für die Aktualisierung

Die Inhalte dieses Plans sowie die Prioritäten für Interventionen und die Kartierung und Abwägung der Risiken für die Integrität stellen eine Aktualisierung des Dreijahresplans 2019-2021 zur Korruptionsprävention und Transparenz dar und werden im Dreijahreszeitraum 2022-2024 im Wesentlichen unverändert bleiben, sofern nicht wesentliche organisatorische Änderungen eintreten oder ethische Vorfälle eine Überarbeitung und/oder Aktualisierung zu anderen Zeitpunkten nahelegen. In jedem Fall wird die Einhaltung der Bestimmungen dieses PTPCT jährlich durch den Gemeindevausschuss evaluiert.

**RISIKOKATALOG/
SICHERUNGSMABNAHMEN,
VERANTWORTLICHKEITEN**

**-VERZEICHNIS
ZEITPLAN**

**MIT
UND**

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 179 vom 30.11.2017 Bestimmungen über whistle blower
- Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017, Art. 52 ter und 52 quater
- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015 Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 125 vom 30.10.2013, Art. 5 Maßnahmen betreffend die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 2 vom 03.05.2018 Kodex der örtlichen Körperschaften
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 16 vom 15.12.2016.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 10 vom 29.10.2014.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013).
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr 101 vom 10.08.2018 "Bestimmungen betreffend Datenschutz, Anpassung an die EU-Verordnung Nr. 2016/679

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25.05.2016 – Revision und Erleichterung der Bestimmungen über Korruptionsprävention, Veröffentlichungspflichten und Transparenz.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neuregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10. August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993 betreffend die Regelung des Verwaltungsverfahrens
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstplichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert
- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.

- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 1074/2018 - Definitive Genehmigung der Aktualisierung 2018 an den nationalen Antikorruptionsplan 2016
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 – Definitive Genehmigung des nationalen Antikorruptionsplanes 2016
- Entscheid der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 12/2015 – Aktualisierung des nationalen Antikorruptionsplanes 2015
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität .
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009

Anmerkung

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen zu verwenden.

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikofokus | Risikogewichtung: Wärmegrad x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen / allfällige finanzielle Aufwendungen |
|--|-------------|---|--|---|---|-----------------------|--------------------------------------|---|--|
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Bauamt | Bearbeitung von Bauakten Konformitätsklärungen, Bau- und Landschaftsermächtigungen, Benutzungs genehmigungen, Baubeginn genehmigungen, Zonen- und Nutzungsänderungen, Zonen- und Bebauungspläne (u.a.) | 4 | Nicht einheitliche Bewertung, Nichteinhalten der Fristen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Aufsicht der für die Bearbeitung der Akten und die Ergänzungsauforderung notwendigen Unterlagen Überprüfung der erfolgten Einreichung aller ausständiger Genehmigungen für die Immobilie Ausfüllen einer Checkliste für die Überprüfung | jährliche Überwachung | Pünktliche Kontrolle der Erklärungen | Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten/ Gemeindetechniker/ Sachbearbeiter im Bauamt | Weiterleitung eines Teils der Akten an die Gemeindefunktionäre für Raum und Landschaft |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Veröffentlichung der Sitzungen der Gemeindekommission für Raum und Landschaft und der Zeiten für die Einreichung Informelles und informelles Verfahren, das die Nachverfolgung der Gesuche gewährleistet und die Eingangsunterlagen vornehmlich begründeter Ausnahmen berücksichtigt | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Bauamt | Behandlung von Bauverfahren (Genehmigungs-, Meldung von Bauverfahren von Seiten Dritter, Verwaltungskontrollen im Umweltbereich usw.) | 4 | Handlungsrisiko Nicht einheitliches Handeln Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Handlungsrisiko" Informelles Verfahren für die Bearbeitung externer oder interner Meldungen und Durchführung der entsprechenden Kontrollen für Folgemaßnahmen | Workflow | 30.06.24 | Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten/ Gemeindetechniker/ Sachbearbeiter im Bauamt | Falls notwendig Anwesenheit der Mitarbeiter oder Mittlere der Fortwache. |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliches Handeln" Formalisierung der allfälligen Lokalangelegenheiten für die Erstellung des Protokolls zu erhebenden Mindestelemente Punktuale Überprüfung aller früher für das kontrollierte Bauwerk eingereichten Bauakten | jährliche Überwachung | Ausarbeitung Standardprotokoll | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Bauamt | Flächenwidmungsbeschreibungen, Eignung der Wohnmöglichkeit | 2 | Nicht einheitliche Bewertung | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Regelmäßige Überwachung der für die Durchführung der Kontrollen benötigten Zeit | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisiertes Verfahren, das für die gesamte Körperschaft gilt Formalisierung der Mindestelemente, die bei der Überprüfung und bei einem allfälligen Lokalangelegenheiten zu erheben sind | jährliche Überwachung | umgesetzt | Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten/ Gemeindetechniker/ Sachbearbeiter im Bauamt | Eigene Kommission überprüft die Bewohnbarkeit. |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Raumplanung | Abänderung bzw. Genehmigung des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft sowie andere Pläne (z.B. Gefahrenzonenplan) Durchführungsgläne | 4 | Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Aufsicht der für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen Formalisiertes Bearbeitungsverfahren mit Nachweis der urbanistischen Konformität und der Eignung der primären Erschließungsanlagen sowie Ausweisung der Konzessionsabgaben | jährliche Überwachung | umgesetzt | Leiter der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten/ Gemeindetechniker | Bereits durch Landesgesetz geregelt |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" für die technische Überprüfung Überwachung der Bearbeitungszeiten | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |

| Organisationseinheit | Bereich / Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikofokus | Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/erfüllte finanzielle Aufwendungen |
|--|--|---|---|---|---|---|-----------|---|--|
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Handel / gewerbliche Tätigkeiten | Kontrolle der Meldungen des Bauherren (BA/SCA /ZUP) und Lizenzvergabe | 4 | Nicht einheitliche Bewertung Nachkommung der Fristen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortlicher des Lizenzamtes | |
| | | | | | | | | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Öffentliche Arbeiten / Instandhaltung / Mobilität | Ausarbeitung von öffentlichen Absätzen, Planungsaufträgen und Bauleitung | 6 | Geringe Transparenz / Wettbewerbsverzerrung / Unzureichende Bewertung beim Auswahlfahren beim Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | Risiko "Geringe Transparenz/Wettbewerbsverzerrung" Ermittlung der Voraussetzungen und Teilnahmewendigkeiten Ermittlung der Plattform der Landeigentümer für die Verhandlungsvorfahren aufgrund des elektronischen Verzeichnisses der Wirtschaftsteilnehmer der Plattform der Landeigentümer für die öffentlichen Verträge | Kontrolle | umgesetzt | Gemeindesekretär | Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer aus dem elektronischen Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer zentralen Beschaffungsstelle des Landes unter Berücksichtigung des Art. 38, Absatz 2 des LG Nr. 16/2015. Verantwortliche lediglich das technische Gutachten im Sinne der geltenden Gesetze erlassen kann. Die Entscheidung im Bereich der öffentlichen Arbeiten Gemeindevorstand. Nach dem von Gemeindevorstand getroffenen, Nach Vergabegesetz Nr. 16/2015 ist in Kraft getreten, somit muss die Verordnung über die Vergaben in Regie angepasst werden. |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlfahren" Festlegung der Ernennungsseiten und der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und zum Ausschluss von Interessenskonflikten | | | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Öffentliche Arbeiten | Kontrolle der Vertragsausführung (Sicherheitskoordinator) | 6 | Fehlen eines Kontrollplans nicht einheitliche Bewertung | Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Vorab-Festlegung der Auswahlkriterien für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewerber | Report der durch die Fachkräfte ermittelten Lokalausgaben | umgesetzt | Verantwortliche der Amter für ihren Zuständigkeitsbereich | Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Vorab-Festlegung der Auswahlkriterien für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Bewerber |
| | | | | | Risiko "Fehlen eines Kontrollplans" Übermittlung der Baustellenprotokolle vom BL/RUP an die Gemeinde: Baustellenbegehung, durch den zuständigen Referenten und durch den Bauleiter zur Überprüfung der Situation und Berichterstattung | | | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Instandhaltung / Instandhaltung / Straßen, Grünanlagen | Kontrolle der ausgeschriebenen Dienstleistungen (Instandhaltung Heizanlagen, Instandhaltung Beleuchtung, orientisches Grün, usw.) | 6 | Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl nicht einheitliche Bewertung | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisiertes Verfahren zur Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Beantragen Verfahren eines jeden Vorhabens | Kontrolle | umgesetzt | Verantwortliche der Amter für ihren Zuständigkeitsbereich | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisiertes Verfahren zur Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Beantragen Verfahren eines jeden Vorhabens |
| | | | | | Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Erwartete Kriterien für die Stichprobenausgabe Qualität und Umfang der erwarteten Leistung angeben Anforderungen zur Angebotsabgabe Qualität und Umfang der Angabe der Modalitäten für die Meldung von Unzulänglichkeiten | | | | |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex | Risikogewichtung: Wertung mit Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen |
|--|--|---|--|---|---|--|---|---|---|
| Übergreifend | Dienststellen, die Güter und Leistungen erwerben | Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie Kontrolle der Lieferungen | 6 | <p>Gerings Transparenz in der Vergabewettbewerb</p> <p>Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl</p> <p>Unzureichende Prüfung der Voraussetzungen</p> <p>Unzureichende Kontrolle der erbrachten Leistung</p> | <p>Risiko "Geringe Transparenz/Wettbewerbserzeugung" Formalisierung der Kriterien für die Rotation der Lieferanten Erstellung eines internen Lieferantenverzeichnisses für die häufigsten Lieferungen und Dienstleistungen Definierung der Handhabung der Direktvergaben unter 40.000,00 Euro</p> <p>Risiko "Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren" Festlegung der Einmündungszeiten und der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und für die Bewertung der Angebote Erstellung eines internen Lieferantenverzeichnisses für die häufigsten Mitglieder und Bewerbern Erstellung von Bewertungsrahmen für Angebote</p> <p>Risiko "Unzureichende Prüfung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Voraussetzungen der Teilnehmer</p> <p>Risiko "Unzureichende Prüfung der erbrachten Leistung" Erstellung eines internen Lieferantenverzeichnisses für die häufigsten Mitglieder und Bewerbern Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Kontrolle der erbrachten Leistung</p> | <p>Ausarbeitung operativer Hilfsmittel</p> <p>Kontrolle</p> <p>Ausarbeitung Checkliste</p> <p>Verwenden der vom Land ausgearbeiteten Musteraufträge, wenn möglich</p> <p>jährliche Überwachung</p> <p>jährliche Überwachung</p> <p>jährliche Überwachung</p> | <p>teilweise umgesetzt / formalisierung Kriterien für Lieferantenverzeichnis innerhalb 2023 geplant</p> <p>umgesetzt</p> <p>Ausarbeitung innerhalb 2023 geplant</p> <p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> | <p>Gemeindedirektor</p> <p>Verantwortliche des demografischen Dienstes</p> <p>Verantwortliche des demografischen Dienstes</p> <p>Verantwortliches des demografischen Dienstes</p> | <p>Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer aus dem Verzeichnis der Landesagentur, Innenausschüsse der zentralen Beschaffungsstelle des Landes unter Berücksichtigung des Art. 21-ter des LG Nr. 17/2002 und des Art. 38, Absatz 2 des LG Nr. 16/2015</p> <p>Siehe auch Verordnung über Verträge, im Dreijahresplan für Antikorruptionsprävention ergänzende Maßnahme beim Interessentenantrag vorgesehen.</p> <p>Nachvollziehbarkeit der Zertifikate und Datensicherheit überprüft, Datenschutzplan</p> <p>Informalisiertes Protokollprogramm</p> |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Demographische Dienste | Verwaltung des Archivs der demographischen Dienste | 2 | Durchsicht vertraulicher Informationen | Risiko "Durchsicht vertraulicher Informationen" Formalisierung der Modalitäten für das Ansuchen auf Zugriff zu personenbezogenen Daten | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliche des demografischen Dienstes | Nachvollziehbarkeit der Zertifikate und Datensicherheit überprüft, Datenschutzplan |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Demographische Dienste | Überwachungen in Bezug auf Wohnitzänderungen | 4 | Fehlende Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen Nichterhaltung der Fristen | Risiko "Fehlende Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen Formalisierung der Modalitäten für die Mitteilung von Zu- und Abwanderungen an Steuer- und Baubau" | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliche des demografischen Dienstes | Informalisiertes Protokollprogramm |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Friedhofsdienste | Ermittlung von Genehmigungen und Konzessionen | 2 | Nicht einheitliche Bewertung | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Friedhofordnung | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliches des demografischen Dienstes | Informalisiertes Protokollprogramm |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikofindex | Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit (für die Sicherungsmaßnahme) | Anmerkungen/alleinige finanzielle Aufwendungen |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|--|---|-------------------------|----------------------|---|--|
| Buchhaltung und Steuerwesen | Finanzdienste | Zahlung der Lieferantenrechnungen | 4 | Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Aufstufung der erforderlichen Zahlungsunterlagen | umgesetzt | umgesetzt | Verantwortlicher der Buchhaltung | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung der chronologischen Reihenfolge der Zahlungen, unterteilt nach Rechnungsart | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | Vermögen | Erwerb und Veräußerung von Vermögensgütern | 4 | Nicht einheitliche Bewertung Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntheit der Möglichkeit | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisierung des Veräußerungsverfahrens | jährliche Überwachung | umgesetzt | Gemeinschaftsleiter | |
| | | | | | Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntheit der Möglichkeit" (nur für Veräußerungen) Formalisierung der Bekanntheit | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| übergreifend | Vermögen | Zuweisung / Bewilligung für die Benutzung von Gemeingütern | 4 | Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntheit der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Abgaben | Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntheit der Möglichkeit" Formalisierung der Bekanntheit Ausarbeitung von Zuweisungskriterien und Zugangsmodalitäten | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliche des Steuerwesens | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Abgaben" Erstellung eines Verzeichnisses der potentiellen Benutzer (Verone und Andere) Ausarbeitung einer Verordnung für die Zuweisung von öffentlichen Sälen und Räumen Aufstufung der für die Inanspruchnahme erforderlichen Unterlagen | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| Buchhaltung und Steuerwesen | Abgaben und Vermögenskonten | Kontrollen/Feststellungen der erhobenen Abgaben | 4 | Fehlende Kriterien für die Kontrollen Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Punktuale Kontrollen gemäß Verordnung | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliches des Steueramtes | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Formalisierung von Leitlinien für die durchzuführenden Kontrollen | Ausarbeitung Leitlinien | Innerhalb 31.12.2023 | | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung der für die Durchführung der Kontrollen benötigten Zeit | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex | Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen |
|--|----------|---|---|---|---|------------------------|-----------|---|--|
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Personal | Personalauswahl und Rekrutierung | 4 | Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Nicht ordnungsgemäße Verarbeitung von personenbezogenen Daten Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl" Erstellung von Rastern für die Bewertung der Kandidaten Festlegung der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überwachung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen zwischen Mitgliedern und Bewerbern zum Ausschluss von Interessenskonflikten Anwendung statistischer Zufallskriterien bei der Auswahl von Themen und Fragen | | umgesetzt | Gemeindedirektor | |
| | | | | | Risiko "Nicht ordnungsgemäße Verarbeitung von personenbezogenen Daten" Überarbeitung der Vorlagen Bewertung der Sicherheit der Datenbank Personal | semestrale Überwachung | umgesetzt | DPO | Register der Verarbeitungstätigkeiten Audit DPO |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Personal | Mobilität zwischen den Körperschaften | 4 | Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit bei der Auswahl | Risiko "Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | | umgesetzt | Gemeindedirektor | |
| | | | | | Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der Ausschreibung | | umgesetzt | Gemeindedirektor | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Personal | Beförderungen (berufliche Entlohnung) | 2 | Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen Verfahrensentscheidung | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl" Erstellung von Rastern für die Bewertung der Kandidaten Festlegung der Kriterien für die Zusammensetzung der Kommissionen und Überprüfung allfälliger familiärer oder sonstiger Beziehungen der Mitglieder zu einem Bewerber, um Interessenskonflikte auszuschließen | | umgesetzt | Gemeindedirektor | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | | umgesetzt | Gemeindedirektor | |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikoindex | Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/nützliche finanzielle Aufwendungen |
|---|------------------------------------|--|---|---|--|---------------------------------------|--|---|--|
| Übergreifend | Soziales/Kultur/ Sport/Freizeit | Gewährung von Beiträgen und werbefinanzierte Vergünstigungen an Vereine usw. | 6 | Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit von ordnungsgemäße Verarbeitung Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Jahresrechnungen und der Abrechnungen | Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der Modalitäten und Fristen für den Zugang | umgesetzt | Verantwortlichen der Ämter für ihren Zuständigkeitsbereich | DPO | Betragsgewährung erfolgt immer durch den Gemeindevorstand in Anwendung der Verordnung über die Beitragsgewährung |
| | | | | | Risiko "Nicht ordnungsgemäße Verarbeitung von personenbezogenen Daten" Keine korrekte Veröffentlichung Transparente Verwaltung | Register der Verarbeitungstätigkeiten | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen" keine Verordnung zur Beitragsgewährung mit Auflistung der Kriterien Auflistung der Voraussetzungen und der einzureichenden Unterlagen für die Inanspruchnahme der Leistung | umgesetzt | Verantwortlichen der Ämter für ihren Zuständigkeitsbereich | | |
| | | | | | Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Punktschleue Kontrolle der Voraussetzungen und der Abrechnung oder Durchführung vor-schriftsmäßiger Stichprobenkontrollen (mind. 6%) | umgesetzt | | | |
| Sekretariat, allgemeine Angestellten und technische Dienste | Soziales/Kultur/ Sport/Freizeit | Benutzung von gemeindeeigenen Sälen, Anlagen und Strukturen | 6 | Geringe Transparenz/ Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen Keine Kontrolle der korrekten Benetzung | Risiko "Geringe Transparenz/Unzureichende Bekanntmachung der Möglichkeit" Veröffentlichung der verfügbaren Strukturen und der Zugangsmodalitäten/Formulare | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortliche im Sekretariat | Durch eine Verordnung geregelt |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung bei der Prüfung der Ansuchen" Ausarbeitung einer Verordnung für die Führung und Benützung der Strukturen Auflistung der für die Bewilligung erforderlichen Unterlagen | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Unzureichende Kontrolle der korrekten Nutzung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erbittem Risikoindex | Risikogewichtung: Wahrscheinlichkeit x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/allfällige finanzielle Aufwendungen |
|--|---|--|---|--|---|-------------------------------------|--|---|---|
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Sekretariat | Behandlung des Aktenzugangs | 2 | Nicht einheitliche Bewertung der Ansuchen Nicht ordnungsgemäße Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verletzung der Privatsphäre | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung der Ansuchen": Standardisierung der Formulare mit besonderer Berücksichtigung der Begründung des Ansuchens und des Verwaltungsverfahrens, auf das es sich bezieht. | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortlichen für Ämter für ihren Zuständigkeitsbereich/ Gemeindesekretär | Durch eine Verordnung geregelt |
| | | | | | Risiko "Nicht ordnungsgemäße Verarbeitung von personenbezogenen Daten" Anfragen und Beratung mit dem Datenschutzbeauftragten zu Aktenzugang bei speziellen DALCH | jährliche Überwachung | umgesetzt | Gemeindesekretär | siehe Verordnung Datenschutz |
| übergreifend | Alle Dienststellen, die Aufträge erteilen | Bauftragung externer Mitarbeiter/Berater | 4 | Geringe Transparenz bei der Beauftragung Nicht einheitliche Bewertung beim Auswahlverfahren Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | Risiko "Verletzung der Privatsphäre" Nachverfolgbarkeit der Zugriffe auf und Abfragen von Datenbanken, die sensible Daten enthalten | jährliche Überwachung | umgesetzt | Verantwortlichen für Ämter für ihren Zuständigkeitsbereich/ Gemeindesekretär | |
| | | | | | Risiko "Geringe Transparenz" Prüfung der Einhaltung der Erstellung von Leitlinien für die Beauftragung von externen Mitarbeitern / Beratern für Aufträge über 30.000,00 Euro | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | Nichtweise umgesetzt, Fortschritt der Erstellung der Leitlinie im Gemeindevoranschuss innerhalb 2023 geplant | Gemeindesekretär | Verordnung Vorgabe in Regie |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Sekretariat | Politische Besetzung von Ämtern in physischen und Beteiligungsgesellschaften | 4 | Geringe Transparenz bei der Besetzung von Posten Nicht einheitliche Bewertung bei der Auswahl des Kandidaten Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Erstellung von Bewertungsgratzen | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | teilweise umgesetzt, Ausarbeitung operativer Hilfsmittel innerhalb 2023 geplant | Gemeindesekretär | |
| | | | | | Risiko "Unzureichende Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen" Ausarbeitung operativer Hilfsmittel für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | teilweise umgesetzt, Ausarbeitung operativer Hilfsmittel innerhalb 2023 geplant | Gemeindesekretär | |
| | | | | | Risiko "Geringe Transparenz" Formalisiertes Verfahren, das eine vorschriftsmäßige Besetzung gewährleistet | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | nicht umgesetzt | Gemeindesekretär | Aufgrund der Größe der Gemeinde sind Besetzungen an inhouse- und anderen Gesellschaften von untergeordneter Bedeutung |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Erstellung von Bewertungsgratzen | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | nicht umgesetzt | Gemeindesekretär | |
| | | | | | Risiko „Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen“ Ausarbeitung operativer Hilfsmittel (Eigenbeschneidung) | Ausarbeitung operativer Hilfsmittel | nicht umgesetzt | Gemeindesekretär | |

| Organisationseinheit | Bereich | Arbeitsabläufe mit erhöhtem Risikostadium | Risikogewichtung: Wert x Auswirkung | Risiken | Geplante Sicherungsmaßnahmen | Output/Indikatoren | Zeitplan | Verantwortlichkeit für die Sicherungsmaßnahme | Anmerkungen/sonstige finanzielle Aufwendungen |
|--|---|---|-------------------------------------|--|--|-----------------------|-----------|---|---|
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Gemeindepolizei/ Lizenz- und Hygieneamt | Kontrollen der Lebensmittel- / Handeltätigkeit | 4 | Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Formalisierung der Kontrollen sämtlicher Tätigkeiten | jährliche Überwachung | umgesetzt | In Zusammenarbeit mit dem Lizenz- und Hygieneamt. | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung und halbjährliche Berichterstattung über die für die Durchführung der Kontrollen benötigte Zeit | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Gemeindepolizei/ Privats-Büro | Kontrollen im Bau- und Umweltszen | 4 | Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl" Formalisierung der Kontrollen sämtlicher Tätigkeiten | jährliche Überwachung | umgesetzt | In Zusammenarbeit mit dem Bauamt. | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung und halbjährliche Berichterstattung über die für die Kontrollen benötigte Zeit | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Gemeindepolizei | Bearbeitung der Verhaltungsprotokolle für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung | 4 | Vorätzlich nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Vorätzlich nicht einheitliche Bewertung" Überwachung der annullierten Strafmassnahmen Überwachung der Rekurse und der entsprechenden Ergebnisse | jährliche Überwachung | umgesetzt | Gemeindepolizei | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung der wegen Fristverstreichung verfallenen Verhaltungsprotokolle | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| | | | | | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Ausarbeitung operativer Kontrollhilfsmittel | jährliche Überwachung | umgesetzt | | |
| Sekretariat, allgemeine Angelegenheiten und technische Dienste | Gemeindepolizei/ Weidamt | Überwachung in Bezug auf Wohnstättänderungen | 4 | Fehlende Kriterien für die Stichprobenauswahl Nicht einheitliche Bewertung Nichteinhaltung der Fristen | Risiko "Nicht einheitliche Bewertung" Überwachung der Bearbeitungszeiten Überwachung der Verfahren, bei denen die Frist der stillschweigenden Zustimmung überschritten wurde | jährliche Überprüfung | umgesetzt | In Zusammenarbeit mit dem Weidamt. | |
| | | | | | Risiko "Nichteinhaltung der Fristen" Überwachung der Bearbeitungszeiten Überwachung der Verfahren, bei denen die Frist der stillschweigenden Zustimmung überschritten wurde | jährliche Überprüfung | umgesetzt | | |